Vollziehungsrath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **12.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 493.

Das Abonnement für 78 Nummern oder Ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Donnerstag, den 22 October 1801. Siebentes Quartal. Den 29 Vendemiaire. X.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 17. Weinm.

Der Vollziehungsrath — In Erwägung, daß der Bürger Glutz durch seinen Austrit aus der allgemeinen helvetischen Tagsatzung, und durch seine Erklärung über die Arbeiten derselben, sich untüchtig gezeigt hat, länger der Stellvertreter der Regierung im Canton Solothurn zu seyn, und als solcher den Vorsitz bey einer allfälligen Wiederversammlung der Cantonaltagsatzung zuführen — beschließt:

1. Der Bürger Glutz ist hiedurch von der Stelle eines Regierungsstatthalters des Cantons Solothurn abgeruffen.
2. Dem Minister des Innern ist die Bekanntmachung und Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen. Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 17. Weinmonat.

Der Vollziehungsrath — In Erwägung, daß es nothwendig sey, die durch die Entsetzung des Bürger Glutz erledigte Stelle eines Regierungsstatthalters des Cantons Solothurn baldigst wieder zu ersetzen,

beschließt:

1. Der Bürger Lüthi von Solothurn, Mitglied des gesetzgebenden Raths, ist hiemit zum Regierungs-Statthalter des Cantons Solothurn ernannt.
2. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Bürger Lüthi durch einen ausserordentlichen Curier nach Solothurn zugesandt, und dem Minister des Innern zur anderweitigen Verfügung mitgetheilt werden. Folgen die Unterschriften.

Ministerium des Innern.

Der Minister der innern Angelegenheiten der helvetischen Republik, ersucht die ausübenden Aerzte in Helvetien, welche über die Einimpfung der Kuhpocken Erfahrungen angestellt haben, diese der Sanitätscommißion des Cantons, wo sie sich aufhalten, zu Handen der Regierung mitzutheilen, und dabey namentlich folgende Fragen zu beantworten:

Erstens: Wie viele Individuen von ihnen mit den Kuhpocken eingeimpft und woher das Gift genommen worden?

Zweytens: Mit welchem Erfolge die Einimpfung geschehen sey? Welche Zufälle dabey wahrgenommen worden? Ob die eingeimpften Personen nachher mit keiner besondern Krankheit befallen worden seyen?

Drittens: In wie viel Fällen die Gegenprobe der Kindsblattern gemacht worden, und ob die Kuhpoken-Impfung vor der natürlichen oder künstlichen Ansteckung der Kindsblattern bewahrt habe?

Viertens: Ob die Einimpfung der Kindsblattern auch unabhängig von der Kuhpoken-Impfung in ihrer Gegend häufig betrieben werde?

Je ausführlicher diese Mittheilung seyn wird, zu desto sicherern Resultaten kann dieselbe führen; und ohne Zweifel werden sich die helvetischen Aerzte durch die täglich grösser werdende Wichtigkeit des Gegenstandes bewegen lassen, dem hier geäusserten Wunsche zu entsprechen.

Bern, 20. Weinmonat 1801.

Der Minister des Innern, Rengger.

Helvetische Tagsatzung.

Sechs und zwanzigste Sitzung, 17. Weinm.

(Fortsetzung.)

Die Versammlung wendet ihren Beschluß vom 10ten Weinmonat, betreffend die Erklärung der B. Reding, Müller und von Flue (S. S. 685) auch auf diese Erklärung an; beschließt deßnahen, dieselbe könne in keinen Betracht genommen werden, und weiset sie mit folgender Botschaft an den Vollz. Rath:

„Mitkommend erhalten Sie B. Vollziehungsräthe,